

KiJA Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

KiJA Tirol
Kinder- & Jugendanwaltschaft

Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
+43 512 508 3792
kija@tirol.gv.at
www.kija.tirol



Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Kija-RE-2000/96-2025
Innsbruck, 26.11.2025

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Jugendgesetz geändert wird;
GZ: VD-757/331-2025**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Verfassungsdienstes, VD-757/331-2025, werden seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol zur geplanten Änderung des Tiroler Jugendgesetzes nachstehende Punkte kritisch angemerkt. Die vorgeschlagenen Änderungen führen insgesamt zu einer Abschwächung bestehender Strukturen des Jugend- und Beteiligungswesens und stehen unserer Ansicht nach den Grundprinzipien eines wirksamen Jugendschutzes, einer gesicherten Jugendinformation sowie einer unabhängigen, qualifizierten Beratung der Landesregierung entgegen. Außerdem widersprechen die geplanten Änderungen in den genannten Bereichen der erst kürzlich verabschiedeten Jugendstrategie 2030 des Landes Tirol.

1. Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2)

Die vorgesehene Änderung, wonach das Land Tirol künftig nicht mehr sicherzustellen hat, dass in allen politischen Bezirken in den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit ein Jugendberatungsdienst zu Verfügung steht, welcher der niederschweligen Information und Beratung junger Menschen dient, sondern lediglich „darauf hinzuwirken“ hat, stellt eine deutliche Abschwächung dar. Diese Reduktion von einer Verpflichtung zu einem bloßen Ziel ist aus jugendpolitischer Perspektive nicht nachvollziehbar. Eine flächendeckend verfügbare, niedrigschwellige Beratung ist für den Schutz und die Unterstützung junger Menschen essenziell. Ohne eine verbindliche Sicherstellungspflicht besteht das Risiko, dass bestehende Versorgungsstrukturen ausgedünnt werden und regionale Ungleichheiten entstehen.

2. Zu Z 6 (§ 2 Abs. 6)

Die geplante Streichung der Bestimmung, wonach die Landesregierung dafür Sorge zu tragen hat, dass alle Jugendlichen vor Ende der allgemeinen Schulpflicht über dieses Gesetz informiert werden, ist kritisch zu bewerten. Damit wird die Verantwortung des Informationserhalts faktisch auf die Jugendlichen selbst übertragen und somit aus einer Bringschuld des Landes eine Holschuld der Betroffenen. Diese Verantwortungsverschiebung ist insbesondere deshalb nicht sachgerecht, weil es Aufgabe des Gesetzgebers bzw. der Verwaltung ist, den Zugang zu wesentlichen jugendrelevanten Informationen sicherzustellen. Dies ergibt sich aus dem Recht auf Information nach der UN-Kinderrechtskonvention, welche Österreich ratifiziert hat.

Bereits die Ausdünnung der jugendspezifischen Informationsstrukturen – etwa durch den kontinuierlichen Ressourcenabbau beim InfoEck oder der Schließung des Jugendwarteraums am Innsbrucker

Hauptbahnhof im September 2025 – hat die Verfügbarkeit jugendrelevanter Informationen stark reduziert. Die weitere Reduktion staatlicher Informationspflichten würde diese Entwicklung fortsetzen und stellt einen deutlichen Rückschritt dar. Gerade in Zeiten von Digitalisierung und der damit verbundenen Informationsflut und Schnelllebigkeit ist dieser Rückschritt nicht im Sinne junger Menschen argumentierbar.

3. Zu den Z 12 und 13 (§§ 10 und 10a)

Änderungen im Zusammenhang mit dem Jugendbeirat

3.1. Einführung eines Regierungsmitglieds als Vorsitz

Die vorgesehene Neuregelung, wonach künftig das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten des Jugendschutzes zuständige Mitglied der Landesregierung den Vorsitz des Jugendbeirats übernehmen soll, ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Der Jugendbeirat ist ein beratendes Gremium (siehe § 9 Abs. 2), dessen Zweck es ist, der Landesregierung Expertise, Perspektiven und Empfehlungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bereitzustellen. Es widerspricht daher der Systematik eines Beratungsgremiums, wenn ein Mitglied der zu beratenden Stelle selbst den Vorsitz innehat. Die in den erläuternden Bemerkungen angeführte Argumentation, dies entspreche der Struktur anderer Beiräte, wie beispielsweise dem Kinder- und Jugendhilfebeirat, trifft nur teilweise zu. Weder im Kinder- und Jugendhilfebeirat noch in anderen vergleichbaren Beiräten wie dem Teilhabebeirat nach dem Tiroler Teilhabegesetz ist ein Regierungsmitglied vorsitzend. Die geplante Änderung würde daher einen deutlichen Bruch mit bestehender Gremienpraxis darstellen.

Besonders problematisch ist die vorgesehene Regelung, dass bei Stimmengleichheit künftig die Stimme des Regierungsmitglieds (= Vorsitzende*r) den Ausschlag geben soll. Dies verstärkt das Abhängigkeitsverhältnis des Beirates zur Politik und hebt die Beratungsfunktion faktisch zugunsten einer steuernden Einflussnahme des Landes auf. Durch die beiden geplanten Änderungen würde die Unabhängigkeit des Gremiums massiv geschwächt.

3.2. Wegfall der Verpflichtung zu einer ausgewogenen Geschlechterrepräsentation

Aktuell findet sich in § 10 Abs. 2 zweiter Satz die Regelung, dass beim Beirat eine ausgewogene Besetzung mit Männern und Frauen anzustreben ist. Die geplante ersatzlose Streichung der Passage zur Sicherstellung einer ausgewogenen Geschlechterverteilung im Beirat ist nicht nachvollziehbar. Ausgewogene Repräsentation stellt einen grundlegenden Qualitätsstandard moderner Beteiligungsgremien dar und dient der Sicherstellung vielfältiger Perspektiven. Der Wegfall dieser Anforderung würde die Gleichstellungs- und Diversitätsziele des Landes konterkarieren.

3.3. Einschränkung der Mitgliederbasis auf landesweit tätige Organisationen

Die vorgesehene Änderung, wonach künftig nur mehr Organisationen vertreten sein sollen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die außerschulische Jugendarbeit als einen ihrer Schwerpunkte in ganz Tirol anbieten, ist als deutliche Einschränkung der bisherigen Repräsentationsbreite zu bewerten. Dadurch würden zahlreiche Organisationen ausgeschlossen, die zwar nicht landesweit tätig sind, jedoch in einzelnen Bezirken oder Regionen unverzichtbare, spezialisierte und an den Bedürfnissen junger Menschen orientierte Angebote leisten.

Diese Einschränkung der Teilnahmevoraussetzungen führt zu einer erheblichen Sichtbarkeitsreduktion regional verankerter Jugendorganisationen. Gerade sie können lokale Problemlagen, spezifische Bedarfe und neue Entwicklungen authentisch einbringen. Ihre Ausschließung würde die inhaltliche Breite und Qualität der Beratung maßgeblich beeinträchtigen. Jugendpolitik lebt von Pluralität – eine Repräsentationsvielfalt ist daher nicht nur wünschenswert, sondern notwendig, um evidenzbasierte, zielgruppengerechte Entscheidungen zu ermöglichen.

3.4. Reduktion der Mindestsitzungsfrequenz

Die geplante Absenkung der Mindestsitzungsfrequenz von zweimal jährlich auf einmal jährlich ist angesichts der hohen Dynamik jugendrelevanter Themen nicht zielführend. Entwicklungen im betreffenden Bereich erfordern regelmäßigen Austausch und rasche Reaktionsmöglichkeiten. Eine jährliche Sitzung ist für ein wirksames Beratungsgremium unzureichend und würde sowohl die Arbeitsfähigkeit als auch den

operativen Ablauf erheblich beeinträchtigen. Eine effektive Begleitung jugendpolitischer Maßnahmen wäre damit nicht mehr gewährleistet.

4. Fazit

Die vorgenommenen Änderungen führen insgesamt zu einer substantiellen Abschwächung der bestehenden Strukturen der Jugendberatung, Jugendinformation und Jugendbeteiligung. Anstatt die Beteiligung junger Menschen zu stärken und ihnen flächendeckend Zugang zu Beratung und Information zu sichern, reduzieren die vorgeschlagenen Anpassungen Verpflichtungen, Partizipationsmöglichkeiten und Repräsentationsvielfalt.

Wir sprechen uns daher ausdrücklich gegen die dargestellten Änderungen aus und fordern auf, diese im Interesse junger Menschen in Tirol zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Trentini

Kinder- und Jugendanwalt für Tirol